OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350728/3/Bm/AK

Datum:
Linz, 14. November 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der S K, X, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 10. Oktober 2019, GZ: SJF/BMS, betreffend Rückerstattung von Leistungen nach dem Oö. BMSG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als der Spruch des angefochtenen Bescheides wie folgt zu lauten hat:

„Die Hilfeempfängerin S K, geb. X, wohnhaft in X, X, ist verpflichtet, die in der Zeit von März 2017 bis 10. Juli 2017 gewährte Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung von 785,65 Euro in der nunmehr noch ausständigen Höhe von 763,71 Euro rückzuerstatten. Der Kostenersatz ist in monatlichen Raten von 100 Euro, bis spätestens 15. des jeweiligen Monats, zu leisten. Die erste Rate ist mit 1. Jänner 2020 fällig und endet die Ratenzahlung mit vollständiger Abdeckung des Aufwandes.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 10. Oktober 2019, GZ: SJF/BMS, wurde die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) verpflichtet, die in der Zeit von März 2017 bis Juli 2017 gewährte und empfangene Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung in Höhe des Gesamtbetrages von 785,65 Euro binnen 14 Tagen nach Rechtskraft des Bescheides auf das Konto: IBAN X (Verwendungszweck BMS Rückzahlung Re. X) rückzuerstatten.
Begründend wurde ausgeführt, die im Zeitraum von März 2017 bis Juli 2017 ausbezahlte BMS-Leistung sei als sogenannte Vorschussleistung bis zum tatsächlichen Erhalt der ausständigen Unterhaltszahlungen ausbezahlt worden. Rückwirkend ab März 2017 bis Mai 2017 seien monatlich 150 Euro und ab Juni 2017 monatlich 200 Euro Unterhalt vom Exgatten bezahlt worden und sei somit ein Übergenuss entstanden und bestehe eine Rückerstattungspflicht gemäß § 35 Abs. 8 Oö. BMSG.

2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen nach Zitierung der Gesetzesbestimmungen des § 13 Abs. 6 Oö. BMSG und § 35 Abs. 8 Oö. BMSG ausgeführt, der Bf sei mit Bescheid vom 10. Oktober 2019, GZ: SJF/BMS, bedarfsorientierte Mindestsicherung, befristet bis 29. Februar 2020, zugesprochen worden. Damit könne durch Einbehalt von 15 % der Leistung eine allfällige Rückforderung erstattet werden. Die Voraussetzungen der Erlassung des Rückerstattungsbescheides würden somit gemäß § 35 Abs. 8 Oö. BMSG nicht vorliegen. Zudem hätte die Behörde prüfen und begründen müssen, ob die Voraussetzungen des § 35 Abs. 6 Oö. BMSG (gänzliche oder teilweise Nachsicht der Rückerstattung) vorliegen würden. In diesem Fall liege aufgrund der prekären Einkommenssituation eine besondere Härte für die Bf vor.

Es werden daher die Anträge gestellt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge,
1. den angefochtenen Bescheid ersatzlos beheben, in eventu
2. den angefochtenen Bescheid beheben und zur neuerlichen Verhandlung an die Behörde erster Instanz zurückverweisen.

3. Mit Schreiben vom 29. Oktober 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Da sich daraus bereits der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt und eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtslage nicht erwarten lässt sowie einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegenstehen, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden. Zudem wurde kein Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gestellt.

4.1. Das LVwG Oö. geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 11. Jänner 2017, GZ: SJF, wurde der Bf aufgrund ihres Antrages vom 11. Jänner 2017 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes für sich und ihren im Haushalt lebenden Sohn, L K, in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen ab 11. Jänner 2017 zuerkannt. Diese Leistung wurde bis 10. Juli 2017 befristet. Im Rahmen des einvernehmlichen Ehescheidungsverfahrens wurde zwischen der Bf und dem geschiedenen Ehegatten vereinbart, dass dieser der Bf an Unterhalt einen Betrag in Höhe von 150 Euro monatlich zu zahlen hat. Dieser Vergleich wurde mit prätorischem Vergleich vom 22. Juni 2017 insofern abgeändert, als sich der geschiedene Ehegatte verpflichtet hat, ab Juni 2017 an die Bf einen monatlichen Unterhalt in Höhe von 200 Euro zu bezahlen. Am 12. Juni 2017 wurde von der Bf der Behörde mitgeteilt, dass der Sohn Unterhaltszahlungen vom Kindesvater rückwirkend ab März 2017 in Höhe von monatlich 409 Euro erhalten hat. Der dadurch entstandene Übergenuss in Höhe von 603,50 Euro wurde von der Bf am 22. Juni 2017 beglichen. Am 11. Juli 2017 wurde der Behörde von der Bf persönlich mitgeteilt, dass sie rückwirkend ab März 2017 bis Mai 2017 monatlich einen Betrag in Höhe von 150 Euro und ab Juni 2017 monatlich einen Betrag in Höhe von 200 Euro Unterhalt vom Exgatten erhalten hat. Der dadurch entstandene Überbezug an BMS durch die gewährte Leistung in dieser Zeit beträgt 785,65 Euro. Am 16. August 2019 wurde von der Bf neuerlich ein Antrag auf Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung gestellt und mit Bescheid vom 10. Oktober 2019 wurde die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen ab 1. Oktober 2019 für die Bf und ihren Sohn gewährt. Diese Leistung wurde bis 29. Februar 2020 befristet. Festgelegt wurde, dass als eigene Mittel der Ehegattenunterhalt und sonstiges anrechenbares Einkommen einzusetzen sind sowie für den Sohn der Kindesunterhalt. Nach den Berechnungsblättern wurde ein Einkommen der Bf von 867,80 Euro gerechnet und demgemäß der Bf ein Monatsanspruch von 44,50 Euro zuerkannt. Im Monat November 2019 lag das Einkommen der Bf über dem Mindeststandard und erfolgte sohin keine Auszahlung. Im Rahmen einer Aufrollung der BMS-Auszahlung im Oktober 2019 reduzierte sich der Übergenuss auf 763,71 Euro.

4.2. Der hier festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere den darin einliegenden Bescheiden und Berechnungsblättern sowie den Aktenvermerken über die persönlichen Vorsprachen der Bf. Von der Bf werden der Erhalt des Unterhaltes für März 2017 bis Juli 2017 sowie der Erhalt der bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht in Abrede gestellt; sohin kann der ausstehende Betrag der Entscheidung zugrunde gelegt werden.

5. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

5.1. § 35 Oö. BMSG lautet:

„§ 35
Anzeige- und Rückerstattungspflicht

(1) Hilfeempfänger (deren gesetzliche Vertreter) haben jede ihnen bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, insbesondere Änderungen der Vermögens-, Einkommens-, Familien- oder Wohnverhältnisse, Aufenthalte in Kranken- oder Kuranstalten sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 16, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, in deren Zuständigkeitsbereich sie ihren Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt, haben.

(2) Hilfebedürftige oder deren gesetzliche Vertreter, denen bedarfsorientierte Mindestsicherung

1. gemäß § 22 Abs. 5 oder
2. wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder
3. wegen bewusst unwahrer Angaben oder bewusster Verschweigung wesentlicher Tatsachen

zu Unrecht zugekommen ist, haben diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Rückerstattungspflichten wegen bewusst unwahrer Angaben oder bewusster Verschweigung wesentlicher Tatsachen unterliegen nicht der Verjährung.

(3) Der Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung, der Hilfe geleistet hat, kann - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - über die Rückerstattung einen Vergleichsversuch mit der oder dem Ersatzpflichtigen vornehmen. Einem Vergleich über die Rückerstattung kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs (§ 1 Z 15 Exekutionsordnung) zu.

(4) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Vergleich im Sinn des Abs. 3 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers der bedarfsorientierten Mindestsicherung über die Rückerstattung von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Dabei kann auch ausgesprochen werden, dass die Rückerstattung in Form einer Kürzung der laufenden Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung im Ausmaß von bis zu 50 % erfolgt, wobei die Deckung des Wohnbedarfs der rückerstattungspflichtigen Person sowie des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs der mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Personen nicht gefährdet werden darf.

(5) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist.

(6) Die Rückerstattung kann teilweise oder gänzlich nachgesehen werden, wenn

1. durch sie der Erfolg bedarfsorientierter Mindestsicherung gefährdet wird,
2. sie zu besonderen Härten für die rückerstattungspflichtige Person führt oder
3. das Verfahren mit einem Aufwand verbunden ist, der in keinem Verhältnis zu der zu Unrecht in Anspruch genommenen bedarfsorientierten Mindestsicherung steht.

(7) Empfängerinnen und Empfänger bedarfsorientierter Mindestsicherung (deren gesetzliche Vertreter) sind anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten nach Abs. 1 und 2 hinzuweisen.

(8) Eine Rückerstattungspflicht besteht auch für Überbezüge im Sinn des § 13 Abs. 6, deren Abrechnung auf Grund der Einstellung der Leistung oder auf Grund der Wertgrenze nicht durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann."

§ 13 Abs. 6 Oö. BMSG lautet:

„(6) Bei wechselnden Einkommen bzw. Anspruchszeiten sowie bei Vorschussleistungen kann zum Ausgleich von allfälligen monatlichen Überbezügen eine Aufrollung vorgenommen werden. Dabei darf im Rahmen der monatlichen Auszahlungen maximal ein Betrag in Höhe von 15 % der zuerkannten Mindeststandards einbehalten werden. Davon unberührt bleiben Rückerstattungs- bzw. Kostenersatzansprüche."

5.2. Wie bereits oben ausgeführt, wendet sich die Bf nicht gegen die grundsätzliche Rückerstattungspflicht der für März 2017 bis Juli 2017 zuerkannten Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung aufgrund der Unterhaltsnachzahlungen durch den Exgatten. Auch die Höhe des ausstehenden Betrages wird nicht in Zweifel gezogen. Die Bf wendet allerdings ein, dass die Rückzahlung im Wege einer Aufrollung nach § 13 Abs. 6 Oö. BMSG zu erfolgen habe.
Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass § 35 Abs. 8 Oö. BMSG ausdrücklich anführt, dass eine Rückerstattungspflicht auch für Überbezüge im Sinne des § 13 Abs. 6 Oö. BMSG besteht, deren Abrechnung aufgrund der Einstellung der Leistung oder aufgrund der Wertgrenze nicht durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann. Gegenständlich liegt ein solcher Fall vor, da aufgrund der Wertgrenze mit der Aufrollung nicht das Auslangen gefunden werden kann und demgemäß ein eigenes Rückerstattungsverfahren anzustrengen ist. Zudem liegt die Bf im Monat November 2019 mit dem Einkommen über dem ihr zustehenden Mindeststandard, was eine Aufrollung unmöglich macht.

Soweit die Bf vorbringt, die Behörde hätte das Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Abs. 6 Oö. BMSG (gänzliche oder teilweise Nachsicht der Rückerstattung) prüfen müssen, ist dem entgegenzuhalten, dass es sich bei dieser Bestimmung

des Abs. 6 ausdrücklich um eine „Kann-Bestimmung“ handelt. Davon abgesehen, wurde dazu von der Bf kein nachvollziehbares Vorbringen erstattet. Auch ist für das LVwG Oö. nicht erkennbar, dass gegenständlich - auch angesichts der bewilligten Teilbeträge - die Rückerstattung zu besonderen Härten für die Bf führen würde. Eine solche besondere Härte würde nämlich etwa dann vorliegen, wenn die Rückerstattung die Bf in einem unzumutbaren und hohen Ausmaß unbillig treffen würde. Davon kann jedoch nur dann ausgegangen werden, wenn außergewöhnliche, atypische und überaus schwerwiegende Umstände vorliegen oder diese eine besondere Notlage hervorrufen würden. Solche Umstände sind nicht erkennbar.

Allerdings war der Bf in Anbetracht ihrer Einkommenssituation eine Ratenzahlung zu gewähren.
In der Begründung des angefochtenen Bescheides wurde darauf hingewiesen, dass sich aufgrund der Aufrollung der BMS-Auszahlung für Oktober 2019 der offene Betrag auf eine Höhe von 763,71 Euro reduziert hat. Diesbezüglich war im Spruch eine Ergänzung erforderlich.

Die Rückerstattung hat auf das Konto: X (Verwendungszweck BMS Rückzahlung Re. X zu erfolgen.
Aus den oben angeführten Gründen war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine

bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier